



Finanzordnung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

(Stand: 13.12.2025)

Inhalt

1	Geltungsbereich.....	1
2	Grundsätze	1
3	Haushaltsplan und Nachtragshaushalt.....	2
4	Jahresabschluss.....	2
5	Vizepräsident/ Vizepräsidentin Finanzen	3
6	Kontrolle.....	3
7	Kontenführung/ Zeichnungsberechtigung	4
8	Vergütung und Auslagenersatz.....	4
9	Aufwandsentschädigungen und Reisekosten	5
10	Zuschüsse	7
11	Mitgliedsbeiträge und Gebühren	8
12	Vorgehensweise bei Veranstaltungen/ Turniere.....	10
13	Rechnungen, Mahnverfahren, Säumnisgebühren.....	10
14	Schlussbestimmungen.....	11
15	Inkrafttreten	11

I Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des LSV; sie gilt auch für die Landesschachjugend unter Beachtung des Absatz 6 im § 1 der Satzung.

Soweit Gliederungen des LSV (§ 1, Absatz 5 der Satzung) für Ihren Bereich eigene Regelungen treffen, haben sie die Vorgaben des LSV über Buch- und Kontoführung zu berücksichtigen. Die separaten Regeln dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.

2 Grundsätze

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam unter Einhaltung der Satzungszwecke zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen gestaltet werden.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die im Folgenden aufgeführten Entschädigungssätze für ehrenamtlich Tätige sind Höchstbeträge, die nicht ausgeschöpft werden müssen.

5. Voraussetzung für die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Zuschüssen ist eine Deckung im Haushalt. Liegt diese nicht vor, kann die Auszahlung nach Entscheidung des Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin Finanzen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
6. Ausschlussstermin für die Abrechnung ist der 31. März des folgenden Jahres, danach geltend gemachte Auslagen und Zuschüsse werden nicht erstattet, es sei denn, der Vorstand entscheidet auf begründeten Antrag anders.
7. Alle Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen. In Ausnahmefällen kann ein Eigenbeleg erstellt werden.
8. Bei Sportveranstaltungen tragen alle Teilnehmer ihre Kosten selbst, wenn keine anderen Festlegungen erfolgen.

3 Haushaltsplan und Nachtragshaushalt

1. Der Haushaltsplan wird vom Präsidium im 4. Quartal des Vorjahres für jeweils ein Jahr beschlossen.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistende Ausgaben.
4. Mehrausgaben können durch höhere Einnahmen gedeckt werden. Haushaltsüberschreitungen ohne zusätzliche Deckung müssen durch den Vizepräsidenten/ die Vizepräsidentin Finanzen genehmigt werden. Dieser/ Diese kann Überschreitungen bis zu 20 Prozent genehmigen.
5. Bei wesentlichen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, den das Präsidium beschließt.

4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Der Jahresabschluss ist durch den Vizepräsidenten/ die Vizepräsidentin Finanzen innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und im 1. Quartal des Folgejahres durch das Präsidium zu beschließen.

5 Vizepräsident/ Vizepräsidentin Finanzen

1. Der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter mit der Buchhaltung beauftragt sind.
 - a) Ihm/Ihr obliegt insbesondere
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - c) die Überwachung der Haushaltswirtschaft
 - d) die Erstellung des Jahresabschlusses
 - e) die Sicherung der Einnahmen
 - f) die Überprüfung der Notwendigkeit der Ausgaben und
 - g) die Überwachung des Zahlungsverkehrs
 - h) die Freigabe von Ausschreibungen nach Prüfung der jeweiligen Turnierkalkulation
2. Für Ausgaben, die die LSJ betreffen, erfolgt dies durch die Zuständigen der LSJ.
3. Die Finanzverantwortlichen der Bezirke und der LSJ unterstützen den Vizepräsidenten/ die Vizepräsidentin Finanzen bei der Finanzarbeit im Land, indem sie in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufgaben in Vertretung ausführen (z. B. die finanzielle Planung und Abrechnung von Veranstaltungen in ihrem Bereich vornehmen oder überwachen).

6 Kontrolle

1. Neben der Kontrolle u. a. durch Landesrechnungshof, Parlament und Finanzamt unterliegt die wirtschaftliche Tätigkeit des LSV intern der Kontrolle des Landesverbandstages und der Kassenprüfer.
2. Der Landesverbandstag wählt drei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein, können aber wiederholt berufen werden. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben das Recht, Kontrollen der Kasse und des Belegwesens auf sachliche und rechnerische Richtigkeit durchzuführen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung zu erstellen und ein Protokoll anzufertigen. Auf dem Landesverbandstag ist ein Bericht vorzulegen.
3. Soweit es der Prüfungszweck erfordert, kann die Prüfung auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers von Mitteln in Gliederungen des LSV ausgedehnt werden.
4. Der Vorstand, das Präsidium und der Landesverbandstag können darüber hinaus außerordentliche Prüfungen anordnen.

7 Kontenführung/ Zeichnungsberechtigung

1. Der Zahlungsverkehr wird ausschließlich unbar abgewickelt.
2. Der LSV führt zwei Geschäftskonten. Nicht sofort benötigte finanzielle Mittel sind verzinslich anzulegen. Dazu führt der LSV ein Tagesgeldkonto und ist auch berechtigt Festgelder oder ähnliche Anlageformen zu eröffnen. Das Geld muss dabei stets mündelsicher angelegt werden.
3. Die Berechtigung zur Zahlungsfreigabe und zur Genehmigung von Dienstreisen regelt eine Richtlinie.
4. Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
5. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
6. Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

8 Vergütung und Auslagenersatz

1. Die ehrenamtlich für den LSV und seine Gliederungen Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen der Wahlfunktion keine Vergütung. Ausnahmen regelt der folgende Paragraph 9 Aufwandsentschädigungen und Reisekosten.
2. Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und für Dienstreisen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen, soweit sie angemessen sind, erstattet. Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Tätigkeit (außerhalb der Sitzungen und Tagungen) kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Diese Ordnung legt dafür Höchstbeträge fest.
3. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen sind im Jahresabschluss des LSV gesondert auszuweisen. Die jeweiligen steuerlichen Vorschriften sind dabei zu beachten.
4. Die Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelt der Vorstand in Anlehnung an die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst. Grundlage ist der TV-L.
5. Für die hauptamtlichen Mitarbeiter wird bei genehmigten Dienstreisen das Bundesreisekostengesetz angewendet. Fahrtkostenersatz für PKW-Benutzung wird jedoch wie für ehrenamtlich Tätige gewährt.
6. Die Kosten für Delegierte zu Gremiensitzungen haben die entsendenden Organisationen zu tragen, z. B. beim Schachbezirkstag die jeweiligen Vereine.

9 Aufwandsentschädigungen und Reisekosten

- I. Ehrenamtlich Tätige erhalten folgende pauschalisierte Entschädigungen:
 - a) Turnierleiterentschädigung 30,00 Euro / Einsatztag
 - b) Schiedsrichterentschädigung mit FA und IA-Lizenz 25,00 Euro / Einsatztag
 - c) Schiedsrichterentschädigung 20,00 Euro / Einsatztag
 - d) Sport- / Turnierhelfer 20,00 Euro / Einsatztag
 - e) Trainer/Betreuer (ohne Honorarvertrag) 8,00 Euro / Einsatztag
 - f) Staffelleiterentschädigung 30,00 Euro / Saison
 - g) Webmaster auf Landesebene 200,00 Euro / Saison
 - h) Webmaster auf Bezirksebene 100,00 Euro / Saison
 - i) Webmaster LSJ 150,00 Euro / Saison
 - j) DWZ-Referent 40,00 Euro / Saison
 - k) Passstelle 250,00 Euro / Saison
 - l) Betreuung Partiservice 30,00 Euro / Saison
2. Richtet der LSV überregionale Wettkämpfe aus, können für die dort eingesetzten Funktionäre die Erstattungssätze der überregionalen Organisation (z. B. DSB, DSJ, FIDE, ECU) gezahlt werden, auch wenn diese über den obigen Sätzen liegen. Es soll dann ein Honorarvertrag mit den Funktionären abgeschlossen werden.
3. Für Honorarkräfte bei Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Maßnahmen des Leistungssports gelten die Regelungen der Honorarordnung.
4. Portokosten und andere Auslagen können gegen Belege zusätzlich erstattet werden.
5. Als Dienstreisen gelten genehmigte Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit. Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen; das gilt besonders für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Nebenkosten sowie die Unterbringung. Reisekosten werden insoweit gewährt, als die Aufwendungen zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.
6. Für die Reise ist ein gültiger Dienstreiseauftrag des Präsidenten/ der Präsidentin des LSV (oder eines Vertreters/ einer Vertreterin) erforderlich. Er ist vorher per E-Mail einzuholen. Sollte dies aus objektiven Gründen nicht möglich oder nur mit unververtretbarem Aufwand machbar sein, ist zumindest die fernmündliche Zustimmung einzuholen. Zur Abrechnung ist das vom LSV bestätigte Formular zu verwenden. Den Dienstreiseabrechnungen zu Tagungen/Sitzungen sind die entsprechenden Einladungen (Kopie) beizufügen. Dienstreisegenehmigungen bei Sitzungen innerhalb des LSV und seiner Gliederungen gelten mit der Einladung als erteilt.
7. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt wurden, werden die entstandenen Fahrtkosten erstattet. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nur bei Vorliegen der entsprechenden Belege. Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die Fahrt 2. Klasse mit der Bahn oder für andere öffentliche Verkehrsmittel. Bei Fahrten über 5 Stunden kann in Ausnahmefällen vom Präsidenten/ von der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten/ von der Vizepräsidentin Finanzen die Abrechnung 1. Klasse der Bahn genehmigt werden. Sollte die Fahrt 1. Klasse günstiger sein als die Fahrt 2. Klasse, so wird ebenso die 1. Klasse erstattet. Die

- Preisersparnis ist nachzuweisen. Möglichkeiten der Ermäßigung (z.B. Sachsen-Anhalt-Ticket, Schönes Wochenende-Ticket, Sparpreise, Bahncard, Deutschlandticket) sind zu nutzen.
8. Nutzt ein Dienstreisender sein Deutschlandticket, so können pro Fahrt pauschal 5 Euro erstattet werden, maximal pro Monat aber die entstandenen Kosten des Deutschlandtickets. Kauft ein Dienstreisender nur für die Fahrten für den LSV ein Deutschlandticket, können die Kosten komplett übernommen werden, wenn er dies erklärt und die Kosten des Deutschlandtickets niedriger sind als reguläre Fahrscheine für die entsprechenden Strecken.
 9. Wird für die Dienstreise ein eigenes Kraftfahrzeug genutzt, so wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer gewährt. Auf der Reisekostenabrechnung sind der Name des Fahrers und das amtliche Kennzeichen anzugeben. Bei Entfernungen über 300km einfache Strecke ist für die Nutzung eines PKW die Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes einzuholen.
 10. Taxikosten werden auf Antrag nur bei ausreichender Begründung erstattet.
 11. Verpflegungsmehraufwand wird entsprechend des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Gleiches gilt für die Abzugsbeträge für gewährte Verpflegung.
 12. Übernachtungskosten sind durch Einzelbelege nachzuweisen; es muss ersichtlich sein, welche Verpflegungsleistungen im Übernachtungspreis inbegriffen sind.
 13. Übernachtungskosten über 120 Euro pro Nacht und Person werden nur bei ausreichender Begründung erstattet. Bei Tagungen und Konferenzen des LSB, der Sportjugend, der DSJ, des DSB oder ähnlicher Vereinigungen können die Hotels entsprechend der Einladung genutzt werden, auch wenn diese über 120 Euro pro Nacht und Person berechnen.

10 Zuschüsse

- I. Der LSV unterstützt seine qualifizierten Teilnehmenden an Deutschen Meisterschaften wie folgt:
 - a) Landesmeister Kandidatenturnier: 600 Euro
 - b) Landesmeisterin Kandidatinenturnier: 600 Euro
 - c) Deutsche Pokaleinzelmeisterschaften: 120 Euro
 - d) Blitz-, Schnellschacheinzelmeisterschaften offen und Frauen: jeweils 65 Euro
 - e) Deutsche Seniorenmannschaftsmeisterschaften: Übernahme Startgeld (aktuell 200 Euro) für eine Landesauswahl je AK (50+ und 65+) und das jeweilige Landesseniorenmannschaftsmeisterteam in den beiden AKs; für die Landesauswahl wird zusätzlich noch ein Zuschuss für die Übernachtung von 100 Euro je Person gezahlt.
 - f) Deutsche Frauenländermannschaftsmeisterschaft: Zuschuss von 800 Euro für Unterkunft und Übernahme anfallendes Startgeld
 - g) Deutsche Jugendländermeisterschaft: Zuschuss von 1.500 Euro
 - h) Norddeutsche Vereinsmeisterschaften, die nicht durch den Landesschachverband ausgerichtet werden: 200 Euro je qualifizierter Mannschaft und 100 Euro je Mannschaft mit einem Freiplatz. Bei offen ausgetragenen Altersklassen erhalten jeweils die beiden Erstplatzierten der jeweiligen Landesmannschaftsmeisterschaften den höheren Zuschuss.
 - i) Deutsche Vereinsmeisterschaften, die nicht durch den Landesschachverband ausgerichtet werden: 200 Euro je qualifizierter Mannschaft und 100 Euro je Mannschaft mit einem Freiplatz. Bei offen ausgetragenen Altersklassen erhalten jeweils die beiden Erstplatzierten der jeweiligen Landesmannschaftsmeisterschaften den höheren Zuschuss.
 - j) Vereine, die an der Jugendbundesliga teilnehmen, erhalten einen Zuschuss von 150 Euro je Saison für die erhöhten Reisekosten.
2. Verfahren: Für die Wettkämpfe der Punkte Ia bis Id erhält der Landesschachverband Rechnungen des DSB bzw. des jeweiligen Ausrichters. Den Starter:innen werden diese Beträge abzgl. des Zuschusses weiter berechnet.
Bei den Meisterschaften Ie und If zahlt der LSV das Startgeld direkt an den Ausrichter bzw. DSB. Der Übernachtungszuschuss kann durch die TN formlos unter Angabe des Wettkampfes und der IBAN bei der Geschäftsstelle abgefordert werden. Erfolgt dies nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Meisterschaft verfallen die Zuschüsse. Gleiches gilt für die Zuschüsse zu Ih, Ii und Ij. Für den Wettkampf unter Ig zahlt der LSV alle anfallenden Kosten an die Deutsche Schachjugend bzw. den Ausrichter und berechnet den Eigenanteil ((Summe der Kosten-Zuschuss): Anzahl Teilnehmende) weiter an die Teilnehmenden.
3. Zu Maßnahmen und Veranstaltungen, die von den Untergliederungen und Vereinen des LSV im Interesse des Schachs durchgeführt werden, kann auf Antrag ein Zuschuss durch den Landesschachverband gewährt werden. Der Antrag soll im Rahmen der Haushaltsplanung für das kommende Jahr bis zum 31.10. des Vorjahres, aber spätestens 3 Monate vor Durchführung der Maßnahme bei der Geschäftsstelle des LSV gestellt werden. Er muss den Termin und die Bezeichnung der Maßnahme, einen Gesamtkostenplan (inkl. Aufschlüsselung der Finanzierung sowie die Höhe der beantragten Mittel enthalten. Die Bestimmungen der Finanzordnung sind dabei zu beachten. Über die Gewährung sowie die Höhe des Zuschusses ist vom Präsidium in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage zu entscheiden. Der Zuschuss kann im Voraus bereitgestellt werden und ist spätestens 1 Monat nach der Inanspruchnahme abzurechnen.
4. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen werden entsprechend der Ehrungsordnung gewährt. Diese sind bis zum 31.10. des Vorjahres zu beantragen.

II Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nur vom Landesverbandstag geändert werden. Alle anderen hier aufgeführten Gebühren/Startgelder können vom Präsidium beschlossen bzw. geändert werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der den Vereinen entsprechend der Anzahl der von ihnen zum 01.01. eines Jahres in der Mitgliederverwaltung des Deutschen Schachbundes gemeldeten Mitglieder berechnet wird. Die Vereine können diese in zwei gleich hohen Raten zahlen. Die erste Rate ist am 15.04. und die zweite Rate ist am 15.09. fällig. Die Vereine können den Beitrag auch in einer Summe bis zum 15.04. überweisen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag (inkl. des Beitrags an den Deutschen Schachbund) beträgt für ordentliche Mitglieder:
 - a) 11 Euro je Mitglied zwischen 0 und einschließlich 13 Jahren
 - b) 19 Euro je Mitglied zwischen 14 und einschließlich 17 Jahren
 - c) 32 Euro je Mitglied ab 18 Jahren
 - d) Der Mindestbeitrag je ordentlichem Mitgliedsverein beträgt 50 Euro.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Fördernde Mitglieder (juristische oder natürliche Personen) zahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens 250 Euro.
6. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für sonstige als gemeinnützig anerkannte Schachorganisationen beträgt 100 Euro jährlich.
7. Wird bei Neuanmeldung eines Vereinsmitglieds zwischen den beiden Passterminen (01.01. und 01.07.) eine vorläufige Spielgenehmigung durch den Verein beantragt, so ist dafür eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt 10 Euro (für alle ab 20 Jahren) bzw. 5 Euro (0-19 Jahre). Ohne eine vorläufige Spielgenehmigung ist eine Teilnahme an Wettkämpfen des LSV oder seiner Gliederungen erst auf den auf die Anmeldung folgenden Passtermin möglich.
8. Startgelder sollen für alle vom LSV und seinen Gliederungen organisierten Turniere erhoben werden. Die Festlegung der Höhe obliegt dabei den jeweiligen Spielleiterrausschüssen bzw. dem Vorstand. Folgende Höchstsätze sollten dabei nicht überschritten werden:
 - a) für Mannschaften bei Meisterschaften/Ligen: 20 Euro
 - b) für Mannschaften bei Pokalspielen: 15 Euro
 - c) für Teilnehmende bei Einzelmeisterschaften: 15 Euro je Wettkampftag
9. Die Startgelder und Gebühren für vorläufige Spielgenehmigungen werden per Rechnungsstellung durch die Geschäftsstelle des LSV fällig, es sei denn die Ausschreibung sieht etwas anderes vor.
10. Setzt die Teilnahme an einer Meisterschaft die Übernachtung (z.B. LJEM) voraus, so legt die verantwortliche Person einen Teilnehmendenbeitrag fest, der neben den Übernachtungs-kosten auch die Organisationskosten (Schiedsrichter, Preise, Versorgung, Technik,...) enthält. Dieser ist (als gesammelte Vereinsüberweisung) so auf ein Konto des LSV zu überweisen, dass er bis zu einem in der Ausschreibung genannten Termin auf dem Konto des LSV eingeht. Teilnehmende, die die geplante Unterkunft nicht nutzen, zahlen einen angemessenen Organisationsbeitrag. Dieser soll 20 Euro pro Tag nicht übersteigen und wird vom verantwortlichen Funktionär festgelegt.

11. Sagen Teilnehmende nach Zusage wieder ab, so kann für die entstandenen Unkosten mindestens der Organisationsbeitrag oder eine Bearbeitungsgebühr einbehalten werden. Entstanden durch diese Absage Stornogebühren im Ausrichtungsobjekt, so kann der LSV bis zur Höhe dieser Stornogebühren den Teilnehmendenbeitrag einbehalten. Die Ausschreibung soll dazu Regelungen enthalten.
12. Richtet der LSV offene Meisterschaften aus, so kann die Höhe des Startgeldes für aktive Mitglieder des LSV geringer sein als für Teilnehmende aus anderen Bundesländern/ Ländern. Ebenso kann ein Rabatt für gesammelte Vereinsüberweisungen eingeräumt werden.
13. Für die DWZ-Auswertung von offenen oder Einladungsturnieren, bei denen ein Startgeld erhoben wird, wird den Veranstaltern für die Spielenden, die mindestens 10 € zahlen, vom Wertungsreferenten eine Gebühr in Rechnung gestellt. Für diese Spielenden wird je 0,50€ als Kostenbeteiligung erhoben. Auf begründetem Antrag kann beim Wertungsreferenten eine Befreiung von der Gebühr erfolgen, wenn es kleines regionales Turnier ist.
14. Für die Mitgliedschaft im Kader der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt ist ein jährlicher Beitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Leistungssportkommission jährlich bis zum 31.10. des Vorjahres festgelegt und mittels Homepage an alle Interessierten kommuniziert. Die Höhe kann in den einzelnen Kaderstufen (D1 bis D4, Bundeskader) variieren. Nach erfolgter Aufnahme durch die Leistungssportkommission wird dieser Betrag durch die Geschäftsstelle den Kadern bzw. deren Eltern in Rechnung gestellt. Der Betrag kann in vier Raten gezahlt werden. Die Leistungssportkommission finanziert mit diesen Mitteln, geplanten Eigenmitteln des LSV und einzuwerbenden Drittmitteln die jährlichen Maßnahmen des Kaders (Trainingslager, Turnierbesuche, Stützpunkttraining etc.). Weitere Eigenbeiträge für offizielle Kadermaßnahmen fallen für die Kader nicht an. Diese Beträge decken allerdings nicht die Kosten für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften und deren Qualifikationsturnieren. Alternativ kann die Leistungssportkommission Teilnehmendenbeiträge für jede einzelne Maßnahme festlegen. Dies ist automatisch der Fall, wenn bis zum 31.10. des Vorjahres kein Kaderbeitrag kommuniziert wurde.
15. Teilnehmende an den geschlossenen Deutschen Jugendeinzelmeisterschaften (u8 (w) bis u18(w)) zahlen an den LSV eine Organisationsgebühr von 100 Euro und die entstehenden Übernachtungs- und Organisationskosten, die von der Deutschen Schachjugend an den LSV berechnet werden. Teilnehmende an den Offenen Deutschen Jugendeinzelmeisterschaften können bei Kapazität auch Bestandteil der Delegation sein. Sie zahlen in diesem Fall eine Organisationsgebühr von 200 Euro an den LSV. Der LSV übernimmt dafür die Kosten der Betreuungspersonen und sichert die schachliche Betreuung durch qualifizierte Personen ab. Sollte der dadurch entstehende Zuschuss des LSV über 3.000 Euro liegen, ist im nächsten Jahr der Organisationsbetrag anzupassen.

12 Vorgehensweise bei Veranstaltungen/ Turniere

- I. Für alle Turniere, die einen signifikanten Einfluss (zu erwartende Ausgaben über 500 Euro) auf den Haushalt des LSV haben, gelten die folgenden Regeln:
 - a) Der Turnierleiter/ die Turnierleiterin und der jeweilig verantwortliche Referent/ Referentin reichen spätestens 4 Monate vor dem Turnier/ der Maßnahme einen Finanzplan und einen Entwurf der Ausschreibung beim Vizepräsidenten/ bei der Vizepräsidentin Finanzen ein. Dabei ist so zu kalkulieren, dass der im Haushaltsplan eingestellte Betrag (Differenz aus Einnahmen und Ausgaben für dieses Turnier) erreicht wird. Liegt noch kein Haushaltsplan vor, so ist der entsprechende Betrag des Vorjahres zu nehmen bzw. Rücksprache mit dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin zu nehmen.
 - b) Innerhalb eines Monats erfolgt die Prüfung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Dies kann dazu führen, dass die Einnahmen (Startgeld oder TN Beitrag) angehoben oder die Ausgaben reduziert werden sollen. Anschließend kann die Ausschreibung veröffentlicht werden.
 - c) Die Kontrolle der Einnahmen obliegt dem Turnierleiter/ der Turnierleiterin. Die Geschäftsstelle stellt auf Anfrage in geeigneter Form alle Einnahmen für die jeweilige Veranstaltung/ das jeweilige Turnier zur Verfügung.
 - d) Nach der Veranstaltung/ dem Turnier ist innerhalb von drei Monaten eine Abrechnung vom Turnierleiter/ von der Turnierleiterin zu erstellen. Auch dazu erstellt die Geschäftsstelle eine Liste mit allen zugehörigen Ausgaben, die vom Konto des LSV überwiesen wurden.
 - e) Zeichnet sich eine Abweichung von mehr als 10 Prozent (Mindereinnahmen oder Mehrausgaben) gegenüber dem Finanzplan ab, so ist durch die zuständige Person der Vizepräsidenten Finanzen/ die Vizepräsidentin Finanzen zu informieren und Gegenmaßnahmen abzustimmen.

13 Rechnungen, Mahnverfahren, Säumnisgebühren

1. Der LSV versendet alle Rechnungen per E-Mail.
2. Ist das Zahlungsziel 21 Tage überschritten, erfolgt eine Zahlungserinnerung per E-Mail bzw. eine telefonische Kontaktaufnahme.
3. Erfolgt auch darauf innerhalb von 14 Tagen kein Zahlungseingang, so erfolgt eine postalische Mahnung. Für diese Mahnung werden 10 Euro Mahngebühren berechnet.
4. Ist auch diese Mahnung erfolglos, entscheidet der Vorstand über weitere Maßnahmen entsprechend der Satzung und unter Anwendung des gesetzlichen Mahnverfahrens. Dadurch entstehende Kosten sind durch den Schuldner zu tragen.
5. Die Ausschreibung zu Turnieren des LSV soll Säumnisgebühren für verspätete Zahlungen des Startgeldes/TN Beitrags oder verspäteten Meldungen beinhalten. Diese sollen 20 Euro nicht übersteigen.

14 Schlussbestimmungen

Über alle haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand. Über die Höhe von Zuschüssen innerhalb der Landesschachjugend entscheidet die LSJ.

15 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums mit Wirkung vom 13.12.2025 in Kraft.